



Bundesverband e.V.

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform
der Pflegeberufe
(Pflegeberufereformgesetz - PflBREFG)**

Stand: 10.12.2015

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
www.awo.org

Der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf für ein Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRef) Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Aus Sicht der AWO als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege mit seinen teil- und vollstationären Einrichtungen, ambulanten Diensten und auch Altenpflegeschulen, müssen in der Ausbildung zum neuen Pflegeberuf die Belange der Pflege alter Menschen angesichts des demographischen Wandels ausreichend Berücksichtigung finden. Die fachgerechte Versorgung älterer Menschen muss auch in Zukunft ohne Qualitätsverlust sichergestellt werden. Um dies zu gewährleisten, ist es auch unabdingbar, dass genügend Fachkräfte für die Pflege älterer Menschen in den unterschiedlichen Pflegesettings zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund des bundesweit manifestierten Fachkräftemangels in der Pflege dürfen durch die Reform der Pflegeausbildung keine Ausbildungsplätze, Interessenten und Ausbildungsstätten verloren gehen.

Im vorliegenden Referentenentwurf sind aus Sicht der AWO gegenüber dem Arbeitsentwurf wichtige Verbesserungen aufgenommen worden. So erfüllt der Gesetzesentwurf Forderungen der AWO, die die strukturelle Gestaltung der neuen Ausbildung betreffen (Finanzierung der Schulen, Zugangsberechtigung 10. Klasse Hauptschule, Anerkennung der Helferausbildung, Bestandsschutz für Schulen und Lehrkräfte) und bringt z. B. durch die Finanzierung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen qualitative Verbesserungen gegenüber der bisherigen Praxis in der Altenpflegeausbildung mit sich.

Trotzdem gibt es noch immer Stellen im Gesetzesentwurf zu denen die AWO weitere Bedenken hat. Die Schulen behalten in einigen Bundesländern ihre Sonderstellung und werden nicht im Schulrecht finanziert. Vor allem sind sowohl die Regelungen zu den praktischen Einsatzorten als auch der Finanzierung so unklar, dass sich nicht beurteilen lässt, ob an vielen Stellen eine Umsetzung entweder sehr bürokratisch ist oder überhaupt möglich ist. Vor dem Hintergrund der oben genannten Prämissen halten wir weiterhin folgende Punkte im Referentenentwurf für sehr kritisch:

- die fehlende Berücksichtigung der Bedeutung der geriatrischen und gerontologischen Kompetenzen in den Zielen des Gesetzesentwurfes
- die notwendige Berücksichtigung der Spezifika der Altenpflege bei der Zusammensetzung der Fachkommission
- die fehlende Berücksichtigung der Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung und der Umschulung bei der Struktur der Ausbildung.

Darüber hinaus bleibt es für die AWO ungewiss, ob mit dem neuen Pflegeberuf weiterhin eine hohe Fachlichkeit in der Pflege älterer Menschen bestehen wird, ohne die Inhalte der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu kennen. Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit den Inhalten der schulischen und praktischen Ausbildung sollten spätestens mit dem Kabinettsentwurf veröffentlicht werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Themen und Paragraphen

Angesichts der Kürze der Zeit für die Anfertigung der Stellungnahme war es uns nicht möglich, realistische Angaben zum Erfüllungsaufwand für die Einrichtungen und Dienste der AWO zu ermitteln. Ebenso war es deshalb nicht möglich, eine genaue Überprüfung der Konsequenzen und Praktikabilität der Finanzierung der Ausbildungskosten durch die beiden Budgetvarianten Pauschalbudgets (§ 30) und Individualbudgets (§ 31) aufzunehmen. Das gleiche gilt für die in § 17 beschriebenen Pflichten der Ausbildung. Wir werden diese Angaben ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stellen.

Einleitung

E2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Referentenentwurf:

Im Gesetzesentwurf wird erläutert, dass die Finanzierung der neuen Pflichten, die mit dem Gesetz eingeführt werden, über den Fonds erfolgt und daher kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Bewertung:

Das gilt nicht für die Kosten, die in den Pflegeschulen und den Einrichtungen bereits in 2017 zur Vorbereitung der Umsetzung des Pflegeberufsgesetzes entstehen. (u.a. Erarbeitung der Curricula, Entwicklung eines Systems zur Koordination der praktischen Ausbildung, Absprachen und Vertragsgestaltung der Partner der praktischen Ausbildung).

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf

Teil 2 Berufliche Ausbildung in der Pflege

§ 5 Ausbildungsziel

Referentenentwurf:

Der Gesetzesentwurf benennt die unterschiedlichen Kompetenzbereiche, die in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt werden. Außerdem gibt das Gesetz die zugrunde liegende Pflegedefinition wieder. Es werden die umfassenden, aber nicht abschließenden, Aufgaben des Pflegeberufes aufgeführt, zu denen die Ausbildung befähigen soll.

Bewertung:

1. Obwohl in der Einführung zum Gesetz auf die steigende Lebenserwartung und eine wachsende Anzahl von Pflegebedürftigen, die Zunahme von Multimorbidität und demenziell erkrankten Menschen eingegangen und darauf hingewiesen wird, dass die spezifischen Belange älterer Menschen zunehmend auch bei der Pflege im Krankenhaus berücksichtigt werden müssen, findet diese Aussage keine Entsprechung im § 5 Ausbildungsziel. Dort wird nicht auf die besondere Bedeutung von geriatrischen und gerontologischen Kompetenzen eingegangen.

Diese Kompetenzen sind angesichts des demographischen Wandels von immer größerer Bedeutung für alle Pflegebereiche; heute schon sind mehr als die Hälfte

der Auszubildenden mit der Pflege älterer Menschen in den stationären und ambulanten Einrichtungen und den Krankenhäusern befasst.

2. Die Definition von Pflege im vorliegenden Arbeitsentwurf umfasst nur die Pflege des einzelnen Menschen.

Lösungsvorschlag:

1. Es besteht in Deutschland eine herausragende in Europa einmalige Kompetenz durch die Altenpflegeausbildung. Das Gesetz sollte dies auch in seiner generalistischen Ausrichtung widerspiegeln.
2. Gerade für die zukünftige Gestaltung der Pflege vor dem Hintergrund der sozialen und demografischen Veränderungen ist eine umfassende Definition der Pflege, die neben dem Individuum auch die Angehörigen und sozialen Netzwerke der Pflegebedürftigen einschließt, wie z. B. die der WHO, von Bedeutung.

Diese Pflegedefinition findet z.B. in den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege ihre Anwendung und sollte deshalb mit aufgenommen werden.

§ 6 Struktur und Dauer der Ausbildung

Referentenentwurf:

1. Die Ausbildung in Vollzeit dauert drei Jahre, eine Teilzeitausbildung ist in einer Dauer von höchstens fünf Jahren möglich. In der Begründung zu § 6, S.75 „Dauer und Struktur der Ausbildung“ wird für die Teilzeitform die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Intention aufgeführt.
2. Der § 6 Gesetzesentwurf beschreibt die Aufteilung der Ausbildung in theoretischen und praktischen Unterricht und einer praktischen Ausbildung, wobei der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung gliedert sich entsprechend des Ausbildungsplans in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze.
3. Das Gesetz benennt ausdrücklich als wesentlichen Bestandteil der Ausbildung die Praxisanleitung, die mindestens 10 % der zu leistenden praktischen Ausbildung umfassen soll. Die Praxisbegleitung als Bestandteil der Unterstützung der Ausbildung durch die Pflegeschulen ist auch im Gesetz aufgeführt.

Bewertung:

1. In dem Gesetz wird die berufsbegleitende Ausbildung als eine Form der Ausbildung nicht benannt. Bislang kann die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft auch in einer berufsbegleitenden Ausbildung absolviert werden. Die Zielgruppe dieser Form der Ausbildung sind zumeist Beschäftigte in der Pflege (Helferinnen), die eine Fachkraftausbildung absolvieren wollen und von ihrem Arbeitgeber dabei unterstützt werden. Das Besondere an dieser Ausbildungsform ist, dass die Auszubildenden neben der schulischen Ausbildung einer mindestens 50% Tätigkeit in Pflege nachgehen und somit ein entsprechendes Einkommen erhalten. Sie sind regulär beschäftigt. Diese Ausbildungsform dauert z. B. in Berlin 4 Jahre und in Brandenburg 3,5 Jahre. Die praktische Ausbildung erfolgt innerhalb der beruflichen Tätigkeit. Es finden bislang keine anderen Praxiseinsätze als beim Arbeitgeber statt. Bislang wird diese Ausbildung in den Bundesländern sehr unter-

schiedlich angeboten. So weisen die neuen Zahlen der Senatsverwaltung für Bildung für 2015 in Berlin aus, dass 42% aller Auszubildenden in der Altenpflege in der berufsbegleitenden Ausbildung sind. Mit dieser Ausbildungsform wird eine sehr relevante Zielgruppe für die Ausbildung in der Pflege angesprochen. Diese darf durch die Reform nicht verloren gehen. Die Ausbildung zur Pflegefachmann /-frau sollte zukünftig in dieser erwachsenengerechten berufsbegleitenden Form möglich sein. Wir sehen die praktische Ausbildung in der geplanten Form als Hürde für dieses Ausbildungsmodell. Es wird den Auszubildenden in Teilzeit (mind. 50%) nicht möglich sein, die praktische Ausbildung in dem Umfang in den anderen Bereichen zu absolvieren, wie dies für die zukünftige Ausbildung geplant ist.

2. Die Vertiefung während der Ausbildung beschränkt sich auf nur einen „Vertiefungseinsatz“ im Rahmen der praktischen Ausbildung. Eine sinnvolle Vertiefung kann nur stattfinden, wenn sich das Vertiefungsfeld auch im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts wiederfindet. Die grundsätzliche Bedeutung der Verzahnung zwischen schulischer und praktischer Ausbildung wird als Begründung für die Gesamtverantwortung der Schulen gesehen. Diese gilt auch für den Vertiefungseinsatz.
3. Wir begrüßen, dass der Gesetzesentwurf die Bedeutung und den Umfang der Praxisanleitung ausdrücklich benennt. Dies ist die Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Allerdings lässt sich nicht abschätzen, ob die 10% der Ausbildungszeit ausreichen.

Lösungsvorschlag:

1. Die berufsbegleitende Ausbildung wird als Teilzeitausbildung konzipiert. In diesem Rahmen finden auch verkürzte mehrmalige Einsätze in den anderen Praxisfeldern als dem Arbeitsfeld statt. Dabei ist zu beachten, dass das Gehalt der Zielgruppe weiterhin deren Lebensunterhalt sichern kann. Dies muss durch entsprechende Fördermöglichkeiten flankierend gesichert werden.
2. Der Vertiefungseinsatz wird in der Pflegeschule durch ein Wahlpflichtfach begleitet.
3. Die Quote der Praxisanleitung wird evaluiert und es findet ggf. eine Anpassung an die realen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der Praxisanleitung statt.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

Referentenentwurf:

Die praktische Ausbildung wird Pflichteinsätze in der Akut- und Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege sowie in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung umfassen. Der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung soll beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden, wenn dort der Vertiefungseinsatz stattfindet. Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

Bewertung:

Für die Ausbildungsbereitschaft der Dienste und Einrichtungen ist es wichtig, dass ein möglichst großer Anteil der Praxiseinsätze bei der vertragsgebenden Einrichtung stattfinden kann. Denn nur dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich Auszubildende, sofern sie nach Beendigung ihrer Ausbildung ein entsprechendes Angebot erhalten, für einen Verbleib bei ihrer vertragsgebenden Einrichtung entscheiden würden. Dies ist ein ganz entscheidender Aspekt der Fachkräftesicherung. Somit stellt § 7 (3) eine begrüßenswerte deutliche Verbesserung gegenüber dem Arbeitsentwurf dar.

Angesichts eines Verhältnisses von 10 auszubildenden Pflegeeinrichtungen auf ein auszubildendes Krankenhaus müssen mit dem Gesetz Rahmenbedingungen geschaffen werden, die garantieren, dass allen ausbildungsbereiten Pflegeeinrichtungen und -diensten eine Kooperation mit einem entsprechenden Praxiseinsatz im Akutbereich ermöglicht wird. Es bestehen aber erhebliche Zweifel an der Praktikabilität, was den Koordinationsaufwand und vor allem den Einsatz am „Nadelöhr Krankenhaus“ betrifft. Ob sich gerade im ländlichen Raum das Prinzip der wohnortnahen Ausbildung auch für den Praxiseinsatz „Akutpflege“ und somit den Praxisort „Krankenhaus“ realisieren lässt, erscheint fraglich. Das gleiche gilt für den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung. Die AWO begrüßt, dass auch andere Einrichtungen, z. B. Kinderarztpraxen, als Einsatzort ermöglicht werden (s. auch § 8). Die Durchführung der Ausbildung darf in beiden Fällen daran nicht scheitern, dass kein Praxiseinsatzplatz zu finden ist.

Lösungsvorschlag:

Wenn es aufgrund der regionalen Bedingungen nicht möglich ist, bestimmte Praxiseinsätze durchzuführen, muss das Gesetz Sonderregelungen zulassen, die eine Durchführung der Ausbildung ermöglichen. In welchem Umfang Sonderregelungen benötigt werden, sollte evaluiert werden, um auch hier ggf. Gesetzesanpassungen vorzunehmen.

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung*Referentenentwurf:*

Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden den Ausbildungsvertrag und mit den Pflegeschulen einen Kooperationsvertrag ab und er ist für die Kooperation und die Durchführung der Praxiseinsätze mit den anderen Praxisorten zuständig.

Bewertung:

Es ist vorgesehen, dass im Regelfall der praktische Anstellungsträger die gesamte praktische Ausbildung organisiert, plant und die praktische Ausbildungsqualität an allen Praxisorten sicherstellt. Darüber hinaus betont der Entwurf an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit einer Verknüpfung von schulischer und praktischer Ausbildung. Für die Träger der praktischen Ausbildung bringt die Ausbildungsreform einen wesentlich höheren Koordinations- und Verwaltungsaufwand mit sich, der die bisherigen Aufwände bei weitem übersteigt. Um aber eine Verknüpfung von schulischer und praktischer Ausbildung herzustellen, sind für diesen Mehraufwand personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren.

Lösungsvorschlag:

Nicht die Träger der Ausbildung, sondern die Pflegeschulen entsprechend ihrer Gesamtverantwortung (§ 10) übernehmen in der Regel die Organisation und Planung der gesamten praktischen Ausbildung und stellen in Kooperation mit den Einrichtungen die praktische Ausbildungsqualität an allen Praxisorten sicher. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung. Dieser kann in Ausnahmefällen diese Aufgabe selbst übernehmen. Der Ausbau von Ausbildungsverbünden gehört damit auch zu den Aufgaben der Schulen. Der Aufbau dieser Verbünde sollte als begleitende Maßnahme der Gesetzesreform gefördert werden. Die Regelungen der Finanzierung des Ausbildungsbudgets bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Mindestanforderungen an die Pflegeschulen*Referentenentwurf:*

Die hauptamtliche Leitung der Pflegeschulen muss pädagogisch qualifiziert sein und über einen Master- oder vergleichbaren Abschluss verfügen. Bei den Lehrkräften unterscheidet das Gesetz zwischen Lehrkräften für den theoretischen Unterricht, für die eine insbesondere pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Masterniveau o. vergl. notwendig ist und den Lehrkräften für den praktischen Unterricht, die insbesondere über eine Hochschulausbildung auf Bachelorniveau verfügen sollen.

Bewertung:

Die beschriebenen Qualifikationsniveaus sind überwiegend positiv zu bewerten, damit entspricht das Niveau dem von Lehrenden an berufsbildenden Schulen (vergleichbar mit dem Qualifikationsniveau von Lehrer/-innen/Sek II) und kann als bildungspolitische Aufwertung der Pflegeschulen angesehen werden. Allerdings entspricht die Verengung auf insbesondere pflegepädagogische Abschlüsse nicht dem Bedarf und dem Stand in der beruflichen (Pflege)Ausbildung, in der auf Mediziner, Juristen, Psychologen, Soziologen, Geragogen etc. in den jeweiligen Fächern nicht verzichtet werden kann. Dementsprechend sollte in Zukunft die Entlohnung des Lehrpersonals dieses Qualifikationsniveau abbilden.

Für die Durchführung des theoretischen Unterrichts wird eine abgeschlossene pflegepädagogische Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau gefordert. Für die Durchführung des praktischen Unterrichts reicht eine pflegepädagogische abgeschlossene Hochschulausbildung. Dies bedeutet, dass der Unterricht in Bereichen der Pflege zukünftig von unterschiedlich qualifizierten Lehrkräften durchgeführt wird. Eine derartige Aufsplitterung des Unterrichts ist pädagogisch nicht sinnvoll.

Die Qualifikationsanforderungen im Bereich Pflegepädagogik stellen zudem eine außerordentliche große Herausforderung an die Bundesländer dar. Es gibt bislang nicht in allen Bundesländern genügend Studienangebote in Pflegepädagogik. Schon jetzt ist der Markt leer. Die Schulen können bundesweit entsprechende Stellen nicht mehr angemessen besetzen. Aus diesem Grund ist die in § 60 beschriebene Bestandsschutzregelung von besonderer Bedeutung.

Lösungsvorschlag:

Die Studienangebote der Länder müssen den schon bestehenden Fachkräftemangel beim Lehrpersonal an den Pflegeschulen berücksichtigen, dieser wird sich in den nächsten Jahren massiv verstärken, da eine Vielzahl von Lehrkräften altersbedingt nicht mehr zu Verfügung stehen wird. Die Angebote von Masterstudiengängen „Pflegepädagogik“ sollten so konzipiert sein, dass für Berufsangehörige weiterhin die Möglichkeit besteht, die Leitung einer Schule zu übernehmen.

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule*Referentenentwurf:*

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Der Ausbildungsplan der praktischen Ausbildung soll dem Lehrplan folgen. Die Pflegeschulen haben die Pflicht dies zu überprüfen und können die Verzahnung von Lehrplan und Ausbildungsplan einfordern.

Bewertung:

Im Gesetz werden der Vertrag, die Zustimmung der Schulen zum Ausbildungsvertrag sowie die Praxisbegleitung als Instrumente genannt, um die Gesamtverantwortung im Sinne einer Verzahnung von schulischer und praktischer Ausbildung umzusetzen. Dies reicht nicht aus. Die in der Begründung des Gesetzes genannte Verzahnung der beiden Teile der Ausbildung durch die Schule ist angesichts der gleichzeitig stattfindenden verschiedenen Praxiseinsätze und Praxisorte der Auszubildenden kaum realisierbar. Die Rolle der Schulen ist demzufolge widersprüchlich. In der im Gesetz vorgeschlagenen Konstruktion tragen sie die Verantwortung für Etwas, was strukturell gar nicht herstellbar ist. Darüber hinaus haben sie aber alle möglichen „Überwachungsaufgaben“, denen sie in der intendierten Ausbildungsstruktur gar nicht nachkommen können. Sie übernehmen die Praxisbegleitung, überprüfen, ob die praktische Ausbildung „gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird“. Zudem sind sie „Vermittler, falls Schwierigkeiten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung entstehen.“ (Erläuterungen, S. 80.)

Lösungsvorschlag:

Die Pflegeschulen übernehmen (siehe auch Lösungsvorschläge zu §8) die Steuerung der praktischen Ausbildung. Sie sind entsprechend ihrer Gesamtverantwortung für die Organisation und Planung der gesamten praktischen Ausbildung zuständig und stellen in Kooperation mit den Einrichtungen die praktische Ausbildungsqualität an allen Praxisorten sicher.

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung und § 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen*Referentenentwurf:*

Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann sind der mittlere Schulabschluss, der Hauptschulabschluss mit mind. zweijähriger Berufsausbildung oder eine mind. einjährige Pflegehelferausbildung. Darüber hinaus ist auch der Zugang durch den sonstigen Abschluss der 10. Klasse möglich. Die letzte Zugangsvoraussetzung wird allerdings nach fünf Jahren evaluiert.

Bewertung:

Die AWO begrüßt es, dass der Zugang zur Pflegeausbildung weiterhin mit dem Abschluss 10. Klasse möglich sein wird.

Die Anerkennung und Anrechnung der Ausbildungen der Helfer- und Assistenzberufe für die Fachkraftausbildung hat eine besondere Bedeutung für die Rekrutierung von Fachkräften. Bundesländer, bei denen die Ausbildung noch nicht den Anforderungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz entspricht, sind vor dem Hintergrund des Pflegeberufsgesetzes aufgefordert, die beschlossenen Mindestanforderungen für diese Ausbildungen in ihren Ländern umzusetzen.

Lösungsvorschlag:

Es muss durch geregelt werden, welche begleitenden Maßnahmen zur Ausbildung etabliert und refinanziert werden können, wie z. B. Sprachförderprogramme und sozialpsychologische Begleitung. Ein kleiner aber wichtiger Anteil des Fachkräftemangels wird auch über Zuwanderung zu kompensieren sein, ebenso wie durch Quereinstiege und Wiedereinstiege in den Beruf. Diese Zielgruppen bedürfen bereits heute zusätzlicher Bildungsmaßnahmen. Diese müssen in einem modernen Gesetz geregelt sein.

§ 14 Modellvorhaben*Referentenentwurf:*

Abweichend von Absatz 3 Satz 2 kann die Fachkommission nach § 53 für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt werden können. Die Genehmigung der standardisierten Module erfolgt einmalig; Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

Bewertung:

Solange nur die Krankenkassen die Modellvorhaben auf den Weg bringen können, ist nach den bisherigen Erfahrungen die Umsetzung des § 63 c Modellvorhaben weiter blockiert. Derzeit gibt es nach unserem Wissenstand kein einziges Modellprojekt. Ohne Modellprojekte wird die Ausbildung jedoch ohne fachliche Grundlage bleiben und den Ausgebildeten keine adäquate berufliche Umsetzung ermöglicht.

Lösungsvorschlag:

Die Einrichtungen der Pflege (Krankenhäuser, ambulante und stationäre Einrichtungen der Pflege) werden berechtigt, Modellvorhaben aufzusetzen und refinanziert durchzuführen.

§ 16 Ausbildungsvertrag*Referentenentwurf:*

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden abgeschlossen. Die Pflegeschule, die die Gesamtverantwortung für die Ausbildung tragen soll, muss dem zustimmen.

Bewertung:

Mit dieser Regelung wird das Gesetz den unterschiedlichen Rollen des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule gerecht.

§ 19 Ausbildungsvergütung*Referentenentwurf*

Der Träger der praktischen Ausbildung hat dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, außer dieser ist berechtigt Leistungen der BA zu erhalten.

Bewertung:

Der Gesetzesentwurf geht nicht darauf ein, in welchem Umfang die Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit erfolgen soll.

Lösungsvorschlag:

Die Leistungen der BA müssen alle drei Ausbildungsjahre umfassen. Denn die Anforderungen des neuen Pflegeberufs können nicht innerhalb von zwei Jahren erworben werden. Diese Regelungen, die durch die Ausbildungs- und Qualifizierungs-offensive initiiert wurden und sehr erfolgreich waren, sollten weiter geführt werden.

§ 26 (1) Grundsätze der Finanzierung*Referentenentwurf:*

In den Grundsätzen zur Finanzierung werden u.a. als Ziele benannt:

- bundesweit eine wohnortnahe qualitätsgesicherte Ausbildung sicherzustellen
- eine ausreichende Zahl qualifizierter Pflegekräfte auszubilden.

Bewertung:

Die AWO begrüßt, dass mit diesen Zielen zwei ihrer Forderungen in das Gesetz Eingang gefunden haben. Die beiden genannten Ziele lassen sich nur verwirklichen, wenn alle Kosten der praktischen und schulischen Ausbildung refinanzierbar sind. Dies gilt nicht nur für kleine Träger und ambulante Dienste und für alle Schulen. Allerdings hat eine wohnortnahe Ausbildung auch die Machbarkeit (Entfernung der Praxisorte) zur Voraussetzung. Entweder muss in diesem Fall die praktische Ausbildung (Einsatzorte) den Gegebenheiten angepasst werden oder es muss eine Lösung gefunden werden, die die notwendigen Fahrtzeiten auf die Ausbildungszeit anrechnet. Bislang war die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum in der Pflege durch die Altenpflegeeinrichtungen und Altenpflegeschulen gesichert, zukünftig muss dieses Prinzip auch für die Akutpflege und die Pädiatrie möglich sein. Der Referentenentwurf beschreibt noch keine Lösung dieses Problems.

Lösungsvorschlag:

Die Zielsetzung der wohnortnahen Ausbildung muss durch entsprechende Regelungen im Gesetz umsetzbar sein. Dementsprechend sind wie zu § 7 bereits formuliert Sonderregelungen für den Fall zu schaffen, dass Praxisplätze nicht in einer vertretbaren Erreichbarkeit verfügbar sind.

§ 26 (2) Finanzierung der Ausgleichsfonds auf Länderebene

Referentenentwurf:

Die Ausgleichsfonds werden auf Landesebene organisiert und verwaltet.

Bewertung:

Diese Regelung kann zu unterschiedlichen Schulkostenpauschalen führen.

Lösungsvorschlag:

Im Gesetz muss trotzdem definiert werden, dass eine qualitativ einheitliche Pflegeausbildung in allen Bundesländern erfolgt.

§ 27 Ausbildungskosten

Referentenentwurf:

Kosten für die Pflegeberufsausbildung sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten für die praktische Ausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung. Investitionskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten. In der Begründung zum Gesetz wird auf die Zuständigkeit der Länder für die Finanzierung der Investitionskosten hingewiesen. Das Gesetz nennt außerdem eine Wertschöpfungspauschale. Diese beträgt für die Krankenhäuser und die stationären Einrichtungen 9,5:1 und für die ambulanten Einrichtungen 14:1.

Bewertung:

Auch wenn über den Ausgleichsfond keine Investitionskosten gezahlt werden können, stellt das Gesetz klar, dass die Zahlung dieser Kosten Aufgabe der Bundesländer ist. Für staatlich anerkannte Pflegeschulen in nicht öffentlicher Trägerschaft ist diese Klarstellung unabdingbar für die zukünftigen Planungen. Allerdings wird die Länderregelung abzuwarten sein, um bewerten zu können, ob eine auskömmliche Zahlung der Investitionskosten erfolgen wird.

Das in dem Abschnitt aufgeführte Wertschöpfungsverhältnis 9,5:1 ist für die meisten ausbildenden Altenpflegeeinrichtungen eine Verschlechterung, da in vielen Bundesländern bislang keine Wertschöpfungspauschale berechnet wird. Zudem wird in der neuen Ausbildung durch die Vielzahl der vorgeschriebenen Praxiseinsätze kein Wertschöpfungsanteil mehr gegeben sein.

Lösungsvorschlag:

Die Wertschöpfungspauschale muss entfallen, insbesondere bei ambulanten Diensten und kleinen Betrieben, da sie ein Hindernis für die Ausbildungsbereitschaft darstellt. Die Wertschöpfungspauschale widerspricht dem berufsbildungspolitischen Verständnis der AWO. Berufliche Ausbildung ist keine Arbeit und ist deshalb grundsätzlich nicht anzurechnen. Sie steht dem Ziel dieser Gesetzgebung eine Qualitätssteigerung zu erreichen, eklatant entgegen.

§ 29 Ausbildungsbudget

Referentenentwurf

Die Träger der Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten jeweils ein eigenes Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten.

Bewertung:

Die Schulen erhalten aus dem Ausbildungsfond eine eigenständige Finanzierung, damit ist eine zentrale Kritik der AWO am Arbeitsentwurf entschärft. Es bleibt allerdings auch unter dem neuen Pflegeberufsgesetz eine Sonderstellung der Pflegeschulen erhalten.

Lösungsvorschlag:

Die AWO fordert die Verankerung der Schulen im Schulrecht. Die Fortsetzung der bisherigen Sonderstellung im neuen Pflegeberufsgesetz bedeutet eine mittelbare Diskriminierung von sogenannten tradierten Frauenberufen und setzt diese fort. Dieser Verankerung im Schulrecht könnte in der Finanzierung den Ländern gegenüber dadurch Rechnung getragen werden, dass wenn Schulkosten von den Ländern übernommen werden, ihre Beteiligung an den Ausbildungsfonds damit entfiele. Dies hätte zudem den Vorteil, dass die Finanzierung in den vorhandenen Systemen gestaltet werden könnte und keine weiteren Verwaltungskosten für diesen Teil der Ausbildung anfallen.

§ 31 Individualbudgets*Referentenentwurf:*

Werden die Ausbildungsbudgets nach § 29 Absatz 5 Sätze 2 und 3 individuell vereinbart, sind Parteien der Budgetverhandlung

1. der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule,
2. die zuständige Behörde des Landes und
3. die Kranken- und Pflegekassen oder deren Arbeitsgemeinschaften, soweit auf sie im Jahr vor Beginn der Budgetverhandlungen mehr als fünf vom Hundert der Belegungs- und Berechnungstage oder der betreuten Pflegebedürftigen bei ambulanten Pflegediensten bei einem der kooperierenden Träger der praktischen Ausbildung entfallen.

Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung können vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung die Ausbildungskosten der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt werden.

Bewertung:

Kleine Einrichtungen und kleine Pflegeschulen sind oft nicht in der Lage Budgets zur praktischen und theoretischen Ausbildung zu vereinbaren. Der Gesetzesentwurf muss sicherstellen, dass Budgetverhandlungen nur einvernehmlich erfolgen (und nicht durch die Länder aufgezwungen werden) und dadurch keine Benachteiligung kleiner Einheiten entsteht.

§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten*Referentenentwurf:*

In den Ländern wird eine Stelle geschaffen, die den Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung ermittelt. Die Stelle erhebt eine Verwaltungskostenpauschale von

0,6% des Finanzierungsbedarfes im jeweiligen Finanzierungszeitraum. Dieser Finanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagen und Zahlung entsprechend des Gesetzes aufgebracht.

Bewertung:

Verwaltungs- und Vollstreckungskosten (Verwaltungspauschale) in geschätzter Höhe von 0,6% sind bislang nicht über den Pflegesatz finanzierbar. Der Ansatz von 0,6 % wird nicht ausreichen, da Umlageverfahren (z.B. Hamburg) in einem weniger umfassenden Verfahren schon jetzt ca. 1,5 % benötigen.

Lösungsvorschlag:

Die AWO schlägt vor, dass die real entstehenden Kosten refinanziert werden, die sich aufgrund der heterogenen Pflegelandschaft, deren länderspezifischen Strukturen und Finanzierungsgrundlagen im Vorlauf nicht abschätzen lassen.

§ 33 Schiedsstelle

Referentenentwurf:

Die Schiedsstellen bestehen aus einem neutralen Vorsitzenden, aus drei Vertretern der Kranken- und Pflegekassen, aus zwei Vertretern der Krankenhäuser, einem Vertreter der stationären Einrichtungen, einem Vertreter der ambulanten Dienste sowie einem Vertreter des Landes.

Bewertung:

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle geht nicht auf die Vielfalt der Träger ein und berücksichtigt die Pflegeschulen nicht.

Lösungsvorschlag:

Die AWO fordert, dass es getrennte Sitze bei den Leistungserbringern für die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege und die privaten Anbieter und der Schiedsstelle gibt.

Teil 4 Sonstige Vorschriften

§ 53 Fachkommission, Erarbeitung von Rahmenplänen

Referentenentwurf:

Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplanes wird eine Fachkommission eingesetzt. Die Fachkommission besteht aus pflegefachlichen, pflegepädagogischen und pflegewissenschaftlichen Expertinnen und Experten, die von den beiden Ministerien im Einverständnis mit den Ländern benannt werden.

Bewertung:

Der Fachkommission kommt für die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung eine wichtige Rolle zu.

Lösungsvorschlag:

Die Zusammensetzung der Fachkommission sollte über das Gesetz geregelt werden und neben den wissenschaftlichen Experten auch Experten der relevanten Akteure der Ausbildung und der Praxis (Vertretungen der Schulen und Träger) berücksichtigen. Bei einer berufsgruppenspezifischen Vertretung in der Kommission ist eine

gleichberechtigte Vertretung der Berufsfelder Altenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflege vorzunehmen.

§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandschutz

Referentenentwurf:

1. Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 oder von Altenpflegeschulen nach Absatz 2 sind zurückzunehmen, falls das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 nicht bis zum 1. Januar 2028 nachgewiesen wird. Staatliche Schulen nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz setzen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bis zum 1. Januar 2028 um.
2. In § 60 (3) wird für die Qualifikationen der Lehrenden und das angemessene Verhältnis der Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildung der Nachweis zum Bestätigung der staatlichen Anerkennung ab 2028 gefordert.
3. In § 60 (4) wird der Stichtag: 01.01.2018 für die Bestandschutzsicherung der Lehrkräfte festgelegt.

Bewertung:

Die Regelungen zum Bestandsschutz sind sowohl für die Pflegeschulen als auch für die Lehrpersonen sehr wichtig und sollten daher in einigen Punkten konkretisiert werden.

Lösungsvorschlag:

1. Es muss gelten, dass zum einen der Bestandsschutz der Personen, die als Schulleitungen vor 2018 anerkannt wurden, nach 2028 nicht ihre Funktion aufgeben müssen bzw. der Schule damit die Anerkennung entzogen wird. Zum anderen muss Berücksichtigung finden, wie sich der Arbeitsmarkt bei geeigneten akademischen Lehrkräften bis dahin entwickelt. Dazu muss seitens der Länder alle Anstrengung unternommen werden, geeignete Lehrkräfte auszubilden, damit sichergestellt ist, dass bis 2028 genügend Lehrerinnen und Lehrer auf Masterniveau qualifiziert sind. Bislang ist die Infrastruktur in den Hochschulen dafür nicht vorhanden. Dies muss 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes überprüft werden, um ggfs. die Regelung anzupassen.
2. Da die Lehrer/-in–Auszubildenden–Relation von 1:20 erst in § 9 (2) quantifiziert wird, fordern wir eine Klarstellung, dass diese Regelung vom Bestandschutz in § 60 mit erfasst ist. Ansonsten haben die bisherigen Altenpflegeschulen der Bundesländer, in denen bisher sehr große Unterschiede bei der Lehrer/-in–Auszubildenden-Relation der Alten- und Gesundheits- und Krankenpflegeschulen gibt, einen Wettbewerbsnachteil der aufgrund des bestehenden Mangels an Pflegelehrer/-innen nicht aufgehoben werden kann. So ist z.B. in NRW der Schlüssel für die Altenpflegeschulen bei 1:50, während dieser in den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen bei 1:25 ist.
3. Statt der Stichtagsregelung 01.1.2018 sollte formuliert werden: „...die Voraussetzungen gelten als erfüllt bei Inkrafttreten des Gesetzes oder wenn deren praktische Tätigkeit in diesem Bereich nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.“